

# Praktika im Rahmen des Psychotherapiestudiums

## Forschungsorientiertes Praktikum I

Grundlagen der Forschung

### Ziel

Dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich.

### Inhalt

Die studierenden Personen sind zu befähigen, Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens sowie der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie, Psychotherapie und ihren Bezugswissenschaften wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Ergebnisse zu präsentieren.

Obligatorische ist auch die aktive Teilnahme an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen sowie an deren Planung und Durchführung mitzuarbeiten.

### Zeitpunkt und Umfang

Während des Bachelorstudiums / 6 ECTS - Punkte

### Praktikumstellen

In Forschungseinrichtungen der Hochschule oder an Forschungseinrichtungen, die mit der Hochschule kooperieren

### Setting

Wird unter qualifizierter Anleitung und in Kleingruppen (bis zu 15 TN) durchgeführt. Die Durchführung erfolgt blockweise oder studienbegleitend.

## Forschungsorientiertes Praktikum II

Psychotherapieforschung

### Ziel

Dient dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und von deren psychotherapeutischer Behandlung.

### Inhalt

Die studierenden Personen sind zu befähigen

1. wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im psychotherapeutischen Kontext bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung von wissenschaftlichen Studien zu benennen und bei einer eigenen Studiengestaltung umzusetzen sowie

2. bei der Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Studien Maßnahmen zu berücksichtigen, die dem Erwerb von psychotherapeutischen Kompetenzen bei teilnehmenden StudentInnenden dienen und zur Qualitätssicherung des Therapeutenverhaltens in Therapiestudien beitragen. Diese Befähigung sollen die studierenden Personen auch durch selbständiges Beobachten menschlichen Erlebens und Verhaltens und der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten erwerben. Den studierenden Personen ist in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung von Forschungsergebnissen in der patientenindividuellen Versorgung und für die Versorgungsinnovation zu vermitteln.

Aktive Teilnahme an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen sowie Mitarbeit an deren Planung und Durchführung.

### **Zeitpunkt und Umfang**

Während des Masterstudiums / 5 ECTS-Punkte

### **Praktikumstellen**

Forschungseinrichtungen der Hochschule oder Hochschulambulanzen statt.

### **Setting**

Unter Anleitung und in Kleingruppen (bis zu 15 TN). Die Durchführung erfolgt blockweise oder studienbegleitend.

## **Orientierungspraktikum**

### **Ziel**

Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung.

### **Inhalt**

Den studierenden Personen sind erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung zu gewähren. Darüber hinaus sind Orientierungspraktikum sind ihnen die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur Patientensicherheit zu zeigen.

### **Zeitpunkt und Umfang**

Zeitpunkt offen / 5 ECTS-Punkte

Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person von den Hochschulen auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen inhaltlich entsprechen.

### **Praktikumstellen**

Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen PsychotherapeutInnen oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen tätig sind.

### **Setting**

Die Durchführung erfolgt blockweise oder studienbegleitend.

## **Berufsqualifizierende Tätigkeit I**

### **Einstieg in die Praxis der Psychotherapie**

#### **Ziel**

Dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.

#### **Inhalt**

Den studierenden Personen sind grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu vermitteln.

Die studierenden Personen sind zu befähigen

1. die Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammen zu arbeiten sowie
2. grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden.

#### **Zeitpunkt und Umfang**

Während des Bachelorstudiums, nachdem zuvor mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden / 8 ECTS-Punkte

#### **Praktikumstellen**

Sofern dort PsychotherapeutInnen oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen tätig sind:

1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung
2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind
3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

#### **Setting**

Findet unter qualifizierter Anleitung statt. Die Durchführung erfolgt blockweise oder studienbegleitend.

## **Berufsqualifizierende Tätigkeit II**

### **Vertiefte Praxis der Psychotherapie**

Umfasst folgende Wissensbereiche:

1. Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen,
2. Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen und
3. einen oder mehrere der folgenden Wissensbereiche, den die Hochschule wählen kann:
  - a) Verfahren der Grundorientierungen der Psychotherapie,
  - b) wissenschaftlich geprüfte und anerkannte Methoden der Psychotherapie,
  - c) wissenschaftlich fundierte Neuentwicklungen der Psychotherapie,
  - d) Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen oder
  - e) Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen.

Der Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen und der Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen muss jeweils die verschiedenen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden beinhalten.

## **Zeitpunkt und Umfang**

Zeitpunkt offen /

15 ECTS-Punkte, davon entfallen

- mindestens 5 ECTS-Punkte auf den Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen
- mindestens 5 ECTS-Punkte auf den Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen
- mindestens 5 ECTS-Punkte auf den oder die von der Hochschule gewählten Wissensbereiche

## **Setting**

Anwendungsorientierte Lern- und Lehrformen und in übungsorientierten Kleingruppen bis 15 TN. In Kleingruppen sind die studierenden Personen durch fachkundiges Personal anzuleiten.

## **Berufsqualifizierende Tätigkeit III**

Angewandte Praxis der Psychotherapie

### **Ziel**

Dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung.

### **Inhalt**

Die studierenden Personen sind zu befähigen, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen, indem sie

1. aufbauend auf wissenschaftlich fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden Anamnesen und psychodiagnostische Untersuchungen bei mindestens zehn Patientinnen und Patienten verschiedener Alters- und Patientengruppen aus mindestens vier verschiedenen Störungsbereichen mit jeweils unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden durchführen, die mindestens die folgenden Leistungen umfassen:
  - a) vier Erstgespräche,
  - b) vier Anamnesen, die von den studierenden Personen schriftlich zu protokollieren sind und per Video aufgezeichnet werden können,
  - c) vier wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen,
  - d) vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen einschließlich Suizidalitätsabklärung und
  - e) vier Patientenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde
2. an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patientenbehandlung im Umfang von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden teilnehmen, die unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen durchgeführt wird und zu der begleitend diagnostische und therapeutische Handlungen eingeübt werden,
3. an mindestens zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patientenbehandlungen, bei denen eine Patientin oder ein Patient entweder ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sein soll, mit unterschiedlicher Indikationsstellung im Umfang von insgesamt mindestens zwölf Behandlungsteilnahmen und dabei die Diagnostik, die Anamnese und die Therapieplanung übernehmen sowie die Zwischen- und Abschlussequalifizierung durchführen,

## Praktika im Rahmen des Psychotherapiestudiums

4. mindestens drei verschiedene psychotherapeutische Basismaßnahmen wie Entspannungsverfahren, Psychoedukation oder Informationsgespräche mit Angehörigen selbständig, aber unter Anleitung durchführen,
5. Gespräche mit bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens vier Patientenbehandlungen führen und dokumentieren,
6. mindestens zwölf gruppenpsychotherapeutische Sitzungen begleiten,
7. selbständig und eigenverantwortlich mindestens ein ausführliches psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten erstellen, das ausschließlich Ausbildungszwecken dienen darf, und
8. an einrichtungsinternen Fortbildungen teilnehmen.

### **Zeitpunkt und Umfang**

Während des Masterstudiums und nach der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II/

20 ECTS-Punkte, davon 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika in der stationären oder teilstationären Versorgung und 150 Stunden in der ambulanten Versorgung mit Präsenzzeit während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen.

### **Praktikumstellen**

Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder interdisziplinäre Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt.

### **Setting**

Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch PsychotherapeutInnen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische PsychotherapeutInnen oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen mit entsprechender Fachkunde.